

Satzung

für den

Verein für Jugendpflege und Sport Herzogtum Lauenburg e. V.

Ratzeburg

§ 1 (Name, Mitglieder und Sitz)

Der Verein für Jugendpflege und Sport Herzogtum Lauenburg e. V. ist eine Gemeinschaft, die sich aus Vertreter(n)Innen des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e. V., des Kreisjugendringes Herzogtum Lauenburg e. V. und fördernden Mitgliedern zusammensetzt.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Vereins ist Ratzeburg.

§ 2 (Zweck)

Der Verein soll im Rahmen der Sportförderung und der Jugendpflege des Kreises Herzogtum Lauenburg den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen und ähnlichen sozialpädagogischen Institutionen Hilfen gewähren, die es möglich machen, ihre vielfältigen Aufgaben zur Betreuung aller Altersgruppen im Kreise zu erfüllen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein lehnt parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftliche Bindungen ab.

§ 3 (Aufgabenerfüllung)

Die Erfüllung der Aufgaben soll erfolgen

- a) durch den Vorstand und seine Ausschüsse,
- b) durch den Einsatz von sportlichen und sozialpädagogischen Lehrkräften,
- c) durch Lehrgänge und Tagungen.

§ 4 (Aufnahme und Austritt)

Aufgenommen werden können nur Mitglieder des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e. V. und des Kreisjugendringes Herzogtum Lauenburg e. V. auf Vorschlag der beiden genannten Verbände sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg und die Ämter und die Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand durch den jeweiligen Verband bzw. unmittelbar durch die Kommunen zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Austritt der Mitglieder erfolgt schriftlich durch Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 5 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des Vereins entsprechend durchzuführen.

§ 6 (Beiträge)

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

§ 7 (Haushaltsplan und Rechnungslegung)

Vom Vorstand sind für jedes Geschäftsjahr (1. 1. bis 31. 12.)

- a) zu Beginn ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen und der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- b) nach Abschluss ein Kassenbericht der Jahreshauptversammlung zu erstatten.

§ 8 (Prüfungswesen)

Zur Kassenprüfung werden bei jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung je ein/e RechnungsprüferIn vom Kreissportverband und Kreisjugendring gestellt. Ein/e RechnungsprüferIn scheidet nach 2-jähriger Tätigkeit aus.

Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

§ 9 (Vorstand und geschäftsführender Vorstand)

Der Vorstand nach BGB setzt sich aus Vertreter(n)Innen des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e. V. und des Kreisjugendringes Herzogtum Lauenburg e. V. zusammen.

Er besteht aus

- dem / der 1. Vorsitzenden,
- dem / der 2. Vorsitzenden,
- dem / der SchatzmeisterIn.

Seine Mitglieder müssen volljährig sein.

Dem Vorstand gehören beratend ein/e MitarbeiterIn des zuständigen Amtes des Kreises Herzogtum Lauenburg und der / die KreisjugendpflegerIn an.

Mindestens zwei der Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein für Jugendpflege und Sport Herzogtum Lauenburg e. V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB (§ 26).

§ 10 (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit des Vereins für Jugendpflege und Sport Herzogtum Lauenburg e. V. fest und ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Der Jahreshauptversammlung gehören an:

- mit Stimmrecht:
- a) 3 Delegierte des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e. V.,
 - b) 3 Delegierte des Kreisjugendringes Herzogtum Lauenburg e. V.,
 - c) die 3 Vorstandsmitglieder gemäß § 9.
- ohne Stimmrecht: weitere Mitglieder mit je einem(r) Delegierten.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 4 Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen wird und mehr als die Hälfte der mit Stimmrecht der Jahreshauptversammlung angehörenden Personen anwesend sind.

Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von 3 Wochen erneut mit der Tagesordnung einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage nach der Einladung dem Vorstand zu übersenden.

Protokolle, Niederschriften und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes sind vom / von der 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem / der SchatzmeisterIn zu unterzeichnen.

§ 11 (Wahlen)

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine abweichende Laufzeit kann bei einzelnen Vorstandspositionen durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 12 (Satzungsänderung)

Satzungsänderungen des Vereins können nur durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 13 (Gemeinnützigkeit)

Die §§ 51 ff. Abgabenordnung werden zum Gegenstand dieser Satzung gemacht, und zwar dürfen

- a) Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten,

- b) Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sachleistungen zurückerhalten,
- c) keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 (Haftung)

Der Verein für Jugendpflege und Sport Herzogtum Lauenburg e. V. übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die während der Tagungen, Veranstaltungen, Übungen und Lehrstunden eintreten.

§ 15 (Auflösung und Vermögensverwendung)

Im Falle einer Auflösung des Vereins für Jugendpflege und Sport Herzogtum Lauenburg e. V. hat darüber eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind und die in den amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Herzogtum Lauenburg anzukündigen ist, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Herzogtum Lauenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Jugendarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg zu verwenden hat.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese vorstehende Neufassung der Satzung ist von der Jahreshauptversammlung am 5. Mai 1995 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§§ 2, 9, 13, 15 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2000.

§§ 9, 10, 11, 15 und 16 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2006.

§ 15 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2007.

Ratzeburg, den 16. März 2007

(1. Vorsitzende/r)
Horst Diestel

(2. Vorsitzende/r)
Klaus Köpke

(SchatzmeisterIn)
Wolfgang Wagner